

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 839 E, 852

Die für den Beginn der Verjährung von Amtshaftungsansprüchen erforderliche Kenntnis des Verletzten vom Fehlen anderweiter Ersatzmöglichkeiten braucht nicht weiter zu gehen, als es den Erfordernissen entspricht, die hinsichtlich des Fehlens anderweiter Ersatzmöglichkeiten bei der Geltendmachung der Amtshaftungsansprüche erfüllt sein müssen.

BGH Urt. v. 28. April 1964 - VI ZR 291/62 OLG Bamberg
LG Schweinfurt

VI ZR 291/62

Verkündet
am 28. April 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Max M [REDACTED], Milchzentrale GmbH in B [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer Max
M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

g e g e n

Frau Hilde E [REDACTED] geb. S [REDACTED], Notarswitwe in B [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 28. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 20. September 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Alleinerbin des am 25. Dezember 1954 verstorbenen Notars Karl E. [REDACTED].

Am 12. März 1948 beurkundete E. [REDACTED] als Notar den Gesellschaftsvertrag, durch den die klagende GmbH von dem Molkereibesitzer Max M. [REDACTED] und seiner Ehefrau Elisabeth M. [REDACTED] gegründet wurde (Urkundenrolle Nr. 611/1948). In dem Vertrag wurde bestimmt, daß Max M. [REDACTED] sein Grundstück Pl.Nr. 2001 1/2 der Steuergermeinde B. [REDACTED] mit dem darauf betriebenen Molkereiunternehmen in die Gesellschaft einbringe. Die Auflassung des Grundstücks an die Klägerin wurde von dem Notar E. [REDACTED] am 9. April 1948 beurkundet.

Mit Schreiben vom 25. September 1948 reichte E. [REDACTED] beim Stadtrat von B. [REDACTED] eine Abschrift der Urkunde vom 12. März 1948 mit der Bitte ein, die Grundstücksübertragung nach dem Wohnsiedlungsgesetz (Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 - RGBI I 659 i.d.F. vom 27. September 1938 - RGBI I 1246) zu genehmigen. Die Genehmigung wurde am 6. Oktober 1948 erteilt. Vorher hatte das Finanzamt B. [REDACTED] bereits durch Bescheid vom 19. Mai 1948 eine Grunderwerbssteuer von 1 589 RM festgesetzt. Das wurde bei einer Nachprüfung im Jahre 1951 beanstandet, da die Steuerpflicht nicht schon vor erteilter Genehmigung entstanden war. Durch Berichtigungsbescheid vom 31. Mai 1951 setzte das Finanzamt die Grunderwerbssteuer auf 7 974,80 DM fest und brachte hierauf den bereits entrichteten Betrag von 1 589 RM mit 158,90 DM in Abrechnung.

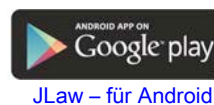
Versuche der Klägerin, sich von dieser Mehrbesteuerung zu befreien, blieben ohne Erfolg.

Zunächst legte die Klägerin gegen den Berichtigungsbescheid Einspruch ein, nahm den Einspruch dann aber zurück und beantragte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die Steuerschuld aus Billigkeitsgründen zu erlassen; der Antrag wurde von der Oberfinanzdirektion N [REDACTED] abgelehnt. Durch Gegenstellungen beim Stadtrat von B [REDACTED] erreichte es die Klägerin sodann, daß der Genehmigungsbescheid vom 6. Oktober 1951 am 22. Februar 1952 aufgehoben und die Auflassung am 3. April 1952 für genehmigungsfrei erklärt wurde. Dagegen gelang es der Klägerin nicht, daraufhin auch eine Aufhebung des berichtigt Grunderwerbsteuerbescheides vom 31. Mai 1951 herbeizuführen. Auf Eingreifen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren erklärte die Stadt B [REDACTED] vielmehr durch Bescheid vom 2. Oktober 1956 ihre Beschlüsse vom 22. Februar/ 3. April 1952 für nichtig und aufgehoben. Die Beschwerde, die die Klägerin hiergegen erhob, wurde von der Regierung von Unterfranken; zurückgewiesen; ihre Anfechtungsklage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg (Urt. des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 7. November 1957, Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. März 1960, Beschwerdeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. September 1960). In dem Rechtsmittelverfahren, in dem sich die Klägerin dagegen wandte, daß das Finanzamt eine anderweitige Festsetzung der Grunderwerbssteuer abgelehnt hatte, erging am 28. November 1960 das zurückweisende Berufungsurteil des Finanzgerichts Nürnberg.

Die Klägerin führt es auf eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Notars E [REDACTED] zurück, daß es zu der steuerlichen Mehrbelastung von $7\,974,80 \text{ DM} - 158,90 \text{ DM} = 7\,815,90 \text{ DM}$ gekommen ist. Statt für die von ihm beurkundete Auflassung erst am 25. September 1948 die Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz nachzusuchen, hätte er, so hat die Klägerin geltend gemacht, die Auflassungsurkunde vom 9. April 1948 alsbald bei der Stadt B [REDACTED] zur Genehmigung einreichen müssen. Wäre dies geschehen, so würde die Genehmigung noch vor der Währungsreform erteilt worden sein; die Grunderwerbssteuer wäre dann in Reichsmark angefallen. Infolge seiner pflichtwidrigen Säumnis

nabe die Genehmigung vom Stadtrat B [REDACTED] erst nach der Währungsreform erteilt werden können und die Grunderwerbssteuer vom Finanzamt in DM berechnet werden müssen. Wegen des Schadens, der ihr durch die Mehrerhebung von 7 815,90 DM entstanden ist, hat die Klägerin die Beklagte mit der am 18. Januar 1961 eingereichten und am 26. Januar 1961 zugestellten Klage haftbar gemacht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise ihr die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes vorzubehalten.

Sie hat eine Amtspflichtverletzung bestritten und behauptet, dem Stadtrat seien am 8. Mai 1948 beglaubigte Abschriften der beiden Urkunden vom 12. März und 9. April 1948 übermittelt worden. Auch hat sie vorgebracht, Notariat und Wohnsiedlungsbehörde seien damals so überlastet gewesen, daß sich die Genehmigung ohnehin bis nach der Währungsreform verzögert haben würde. Weiter hat die Beklagte eingewendet, die Klägerin hätte sich selbst um die Genehmigung kümmern müssen, wenn sie sie schon bald hätte erlangen wollen. Die Beklagte hat schließlich die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist angesichts des Inhalts der von dem Notar Endres aufgenommenen Urkunden und der Umstände ihres Zustandekommens zu der Auffassung gelangt, daß es entsprechend der

damaligen Vorschrift des § 42 der Dienstordnung für Notare vom 5. Juni 1937 - DJ S. 874 - zu den Amtspflichten des Notars gehörte, für die Auflassung des Grundstücks, zu deren Herbeiführung er die Auflassungsurkunde unverzüglich beim Grundbuchamt einreichen mußte, auch die nach § 4 Abs. 1 des Wohnsiedlungsgesetzes erforderliche Genehmigung unverzüglich einzuholen. Es hat festgestellt, daß der Notar erst mit Schreiben vom 25. September 1948 um die Genehmigung nachgesucht hat, obwohl er den Genehmigungsantrag mit den nötigen Unterlagen trotz des damaligen Mangels an geeigneten Arbeitskräften jedenfalls am 8. oder 9. Mai 1948 der Stadt B[redacted] hätte zusenden können. Das Berufungsgericht hält dafür, daß ein solcher Antrag spätestens am 12. Mai 1948 bei der Stadt eingegangen und die Genehmigung noch vor dem 21. Juni 1948 - dem Tage der Währungsreform - rechtswirksam erteilt worden wäre. Auf schuldhaftes Pflichtversäumnisse des Notars beruht es daher nach Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Grunderwerbssteuerschuld der Klägerin nicht schon vor der Währungsreform in Reichsmark, sondern erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung vom 6. Oktober 1948 (§ 3 Abs. 5 Nr. 5 b StAnpG), also nach der Währungsreform in DM entstanden ist. In Reichsmark hätte sich die Steuerschuld, wie das Berufungsgericht dem Berichtigungsbescheid vom 31. Mai 1951 entnimmt, auf 7 974,80 RM gestellt, so daß die Richtigstellung des ursprünglich ergangenen Steuerbescheides nur die Notwendigkeit einer Nachzahlung von 7 974,80 RM - 1 589 RM = 6 385,80 RM/er-^{638,58 DM}geben hätte. Daß die Steuerschuld wegen der von dem Notar Endre verschuldeten Verzögerung in DM hat festgesetzt werden müssen, hat der Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts daher einen Schaden von 7 815,90 DM - 638,58 DM = 7 177,32 DM verursacht. Das Berufungsgericht hat verneint, daß die Klägerin den Schaden mitverschuldet habe oder daß eine Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung für sie bestanden habe oder bestehe, und hat demzufolge einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten in Höhe von 7 177,32 DM nach §§ 21 Abs. 1

RNotO, 839, 1967 BGB an sich für begründet gehalten.

Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, daß der Anspruch verjährt ist, und hat aus diesem Grunde die Klage abgewiesen.

2. Hiergegen wendet sich die Revision. Die Angriffe, mit denen sie der Annahme eingetretener Verjährung entgegentritt, können jedoch keinen Erfolg haben.

a) Die Verjährung des Schadensersatzanspruches der Klägerin bestimmte sich nach §§ 21 Abs. 1 RNotO, 839, 852 BGB. Es galt also die dreijährige Verjährung. Der Beginn dieser Frist setzt die Kenntnis des Verletzten von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen voraus, wobei die Kenntnis so weit gehen muß, daß der Verletzte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage, sei es auch nur eine Feststellungsklage, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Klägerin der Schaden bekannt gewesen, als sie am 25. Oktober 1951 den Einspruch gegen den berechtigten Grunderwerbssteuerbescheid vom 31. Mai 1951 zurücknahm. Sie hat damals auch gewußt, daß der Notar E. in Verletzung seiner Amtspflichten versäumt hatte, für die Grundstücksauflassung die Genehmigung nach dem Wohnungssiedlungsgesetz alsbald einzuholen, und daß dies für den Schaden ursächlich geworden war.

Da nur eine fahrlässige Amtspflichtverletzung vorlag und der Notar daher nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nur dann auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden konnte, wenn die Klägerin nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermochte, war für den Beginn der Verjährung weiter die Kenntnis der Klägerin erforderlich, daß sie auf andere Weise keinen Ersatz erlangen konnte.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Klägerin auch diese Kenntnis bereits Ende Oktober 1951 gehabt hat. Die Klägerin sei sich, so hat es ausgeführt, damals darüber im klaren gewesen, daß für den Schaden nur der Notar als Ersatzpflichtiger in Betracht komme. Ob ihr Antrag vom 25. Oktober 1951, ihr die Grunderwerbssteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen, einen Erfolg haben werde, sei nach den ganzen Umständen höchst unsicher gewesen. Das gleiche gelte hinsichtlich ihres Versuches, dem rechtskräftigen Berichtigungsbescheid dadurch den Boden zu entziehen, daß sie bei der Stadt B. [REDACTED] angeregt habe, die Auflassung für genehmigungsfrei zu erklären. Dabei sei es nicht um die Möglichkeit eines "anderweiten" Ersatzanspruches im Sinn des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, sondern um Umfang und Höhe des Schadens gegangen, insbesondere darum, ob und in welchem Umfang erwachsene Schaden selbst habe wieder beseitigt werden können. Auch bei Unsicherheit oder Ungewißheit hierüber habe die Klägerin Ende Oktober 1951 jedenfalls eine solche Kenntnis von den schädlichen Folgen der Amtspflichtverletzung gehabt, daß sie zumindest eine Feststellungsklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg hätte erheben können. Wollte man aber auch mit der Klägerin annehmen, daß sich durch den Bescheid der Stadt B. [REDACTED] vom 22. Februar 1952 eine anderweite Ersatzmöglichkeit eröffnet^{habe}, so sei aus dem Urteil des Verwaltungsgericht Würzburg vom 7. November 1957 doch ganz klar hervorgegangen, daß die Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz erforderlich gewesen sei. Auch die anwaltlich vertretene Klägerin könne sich hierüber nicht im Zweifel befunden haben. Ein begründeter Anlaß, gegen das Urteil Berufung einzulegen, habe nicht bestanden. Von der Zustellung^{des Urteils} am 19. November 1957 ab habe der Erhebung der Amtshaftungsklage daher kein Hindernis mehr im Wege gestanden. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin sei daher auf jeden Fall verjährt gewesen, als im vorliegenden Rechtsstreit die Klage am 18. Januar 1961 bei Gericht eingereicht worden sei.

b) Die Revision hält diese Beurteilung für rechtsirrig, weil das Berufungsgericht den Begriff der anderweiten Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB verkannt habe. Als anderweite Ersatzmöglichkeiten kämen nicht nur gegen Dritte gerichtete Ansprüche infrage, vielmehr genügten auch Ersatzmöglichkeiten rein tatsächlicher Art. Gerade um eine solche - ohne Inanspruchnahme des schuldigen Notars - habe sich die Klägerin aber bemüht. Erst als ihr Bemühen mit dem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. November 1960 geendet habe, sei die Verjährung in Lauf gekommen.

Die Revisionsrüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat darüber, was unter anderweiten Ersatzmöglichkeiten zu verstehen ist, nicht geirrt. Unter Bezugnahme auf einschlägige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Urt. vom 21. Januar 1957 - III ZR 93/56 - VersR 1957, 201; vom 27. Februar 1957 - V ZR 104/55 - LM Nr. 5 zu § 839 17 BGB; vom 28. September 1959 - III ZR 112/58 - VersR 1959, 1005; vom 23. Mai 1960 - III ZR 66/59 - VersR 1960, 663 = WM 1960, 1012) hat es selbst zutreffend hervorgehoben, daß hierunter nicht nur rechtlich verfolgbare Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz des entstandenen Schadens fallen, sondern auch Ersatzmöglichkeiten rein tatsächlicher Art in Betracht kommen, sofern deren Ausnutzung dem Geschädigten zumutbar ist. Demzufolge hat sich das Berufungsgericht auch nicht etwa damit begnügt, festzustellen, daß der Klägerin nach deren eigener richtiger Erkenntnis kein anderer als der Notar ersatzpflichtig geworden ist, sondern hat seine Prüfung gerade auch darauf erstreckt, welche Bewandnis es mit den Bemühungen der Klägerin um die Beseitigung der nachteiligen Grunderwerbssteuerfestsetzung im Hinblick auf den Beginn der Verjährung gehabt hat.

Die Würdigung, die es in dieser Hinsicht angestellt hat, ist in ihrem Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Wie das Berufungsgericht als unstreitig herausgestellt hat, konnte die Klägerin zu keiner Zeit auf andere Weise als durch die Inanspruchnahme des Notars Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB erlangen. Sie hat sich nur vorgestellt, auf den von ihr eingeschlagenen Wegen die Aufhebung des berechtigten Grunderwerbssteuerbescheides vom 31. Mai 1951 erreichen und so den durch die steuerliche Belastung entstandenen Schaden wieder beseitigen zu können. Nun setzt zwar der Verjährungsbeginn die Kenntnis des Verletzten voraus, auf andere Weise keinen Ersatz erlangen zu können. Das bedeutet aber nicht, daß der Verletzte durch die Vorstellung einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Ersatzmöglichkeit den Beginn der Verjährung immer schon hinauschieben könnte und die Verjährung erst zu laufen begönne, wenn er sich in seinen Vorstellungen endgültig widerlegt sieht. Die Anforderungen an die Kenntnis von dem Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit können nicht weitergehen, als es den Erfordernissen entspricht, die hinsichtlich des Fehlens anderweiter Ersatzmöglichkeit bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung erfüllt sein müssen. Daß der Verletzte auf andere Weise keinen Ersatz zu verlangen vermag, gehört zwar zu den Anspruchsvoraussetzungen; aber nur solche Ersatzmöglichkeiten kommen hierbei in Betracht, die sich aus dem Sachverhalt selbst ergeben (BGB RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 95), demselben Tatsachenkreis entsprungen sind, aus dem die in Rede stehende Schadensersatzforderung entstanden ist (RGZ 145, 56, 62; 170, 37, 38; BGH Urt. vom 28. September 1959 - III ZR 112/58 - VersR 1959, 1005, 1008), und begründete Aussichten auf alsbaldige Verwirklichung bieten, so daß ihre Ausnutzung dem Geschädigten zuzumuten ist (BGHZ 2, 209, 218; BGH Urt. vom 27. Februar 1957 - V ZR 104/55 - LM Nr. 5 zu § 839 /Fi/ BGB). Nur wenn Ersatzmöglichkeiten im Spiele sind, bei denen

diese Voraussetzungen ~~verfügen~~, kann es daher auch den Beginn der Verjährung beeinflussen, wenn nicht schon feststeht, ob sie wirklich zu einem Ersatz führen oder nicht. Daß andersartige, abseitige und ungewisse Ersatzmöglichkeiten, die etwa in Erwägung gezogen werden könnten, ausfallen, braucht der Verletzte bei Erhebung einer Schadensersatzklage aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung nicht darzulegen; dem Beklagten bleibt es solchenfalls überlassen, dem Kläger die Versäumung ~~von~~ Ersatzmöglichkeiten nachzuweisen (RGZ 158, 277, 283; BGH Urt. vom 10. November 1955 - III ZR 150/54 - LM Nr. 6 zu § 839 E BGB). Ebensowenig kann aber auch der Beginn der Verjährung davon abhängig sein, daß der Ausfall denkbarer Ersatzmöglichkeiten feststehen müßte, die nicht den obigen Voraussetzungen entsprechen. Sie scheiden für die Frage nach dem Verjährungsbeginn aus.

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin bei ihren Bemühungen, den berechtigten Grunderwerbssteuerbescheid aus der Welt zu schaffen und sich von der in ihm festgesetzten Steuerlast zu befreien, eine Ersatzmöglichkeit verfolgt hat, die wenigstens anfangs den oben dargelegten Voraussetzungen entsprach. Um eine solche handelte es sich jedenfalls nicht mehr, nachdem das Urteil des Verwaltungsgerichts Nürnberg vom 7. November 1957 ergangen und der Klägerin am 19. November 1957 zugestellt worden war. Wie das Berufungsgericht in Anbetracht dieses Urteils rechtsirrtumsfrei erwogen hat und die Revision auch nicht in Zweifel zieht, konnte daran, daß für die Grundstücksübertragung an die Klägerin die Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz erforderlich war, nunmehr kein begründeter Zweifel mehr bestehen. Damit entfiel aber auch jede Aussicht auf einen Erfolg in dem noch schwebenden finanzgerichtlichen Berufungsverfahren gegen die Weigerung des Finanzamts, den berechtigten Grunderwerbssteuerbescheid im Hinblick darauf zu ändern, daß die Stadt B [REDACTED]

die Auflassung in dem längst für nichtig und aufgehoben erklärten Bescheid vom 3. April 1952 für genehmigungsfrei erklärt hatte.

Eine irgendwie beachtliche Ersatzmöglichkeit stand nun nicht mehr infrage.

Mit Recht ist das Berufungsgericht daher der Ansicht, daß zumindest vom 19. November 1957 an der Beginn der Verjährungsfrist/mehr hinausgeschoben war. Der Schadensersatzanspruch war bei Einreichung der Klage verjährt.

c) Die Revision wendet sich noch dagegen, daß nicht das Berufungsgericht der Verjährungseinrede wegen Unzulässigkeit der Rechtsausübung die Anerkennung versagt hat. Auch hiermit kann sie keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß der Notar Endre und seine Haftpflichtversicherung lange Zeit die Klägerin durch Ratschläge in dem Bestreben unterstützt haben, die Steuerschuld in Wegfall zu bringen. Es hat daraus geschlossen, die Klägerin hätte annehmen können, daß der Notar im Falle eines Haftpflichtprozesses einen gegen ihn geltend gemachten Anspruch nur mit sachlichen Argumenten bekämpfen werde. Wie das Berufungsgericht aber weiter festgestellt hat, die Revision dagegen außer Acht läßt, ist der anwaltliche Vertreter der Klägerin bereits mit Schreiben vom 19. Oktober 1956 darauf hingewiesen worden, daß sich die Beklagte auch auf Verjährung berufe. Infolgedessen kann die Klägerin nach der rechtsirrtumsfreien Ansicht des Berufungsgerichts vom Zugang dieses Schreibens an nicht mehr damit rechnen, daß die Verjährung nicht von der Beklagten geltend gemacht werde. Als die Verjährungsfrist spätestens mit dem 19. November 1957 zu laufen begann, haben daher keine Umstände mehr vorgelegen, die geeignet gewesen wären, die im Rechtsstreit erhobene Einrede der Verjährung als unzulässig erscheinen zu lassen.

Die Revision der Klägerin ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens